

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Donnerstag, 07.05.2009

€0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

innait	
Bekanntmachungen Landratsamt und Landkre	is:
Aufruf zur Europawahl am 7. Juni 2009	105
Bildung von Briefwahlvorständen zur Europa-	105
wahl am 7. Juni 2009	
4. Sitzung des Werkausschusses	106
Jahresabschluss 2007 der Kreiswerke Cham	106
Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und des	106
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-	
fung -Feststellung der UVP-Pflicht	
Sonstige Bekanntmachungen:	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Ab-	120
wasserbeseitigung der Gemeinden Willmering	

AUFRUF ZUR EUROPAWAHL AM 7. JUNI 2009

und Waffenbrunn für das Haushaltsjahr 2009

Am 7. Juni wird ein neues Europäisches Parlament gewählt. Damit wird die einzige direkt vom Volk gewählte Institution auf europäischer Ebene neu zusammengestellt. Die Bürgerinnen und Bürger haben hier die Möglichkeit, auf die europäische Politik unmittelbar Einfluss zu nehmen. Das ist für jeden Einzelnen wichtig, weil nicht nur die europäische, sondern auch die Mehrheit nationaler und regionaler Gesetzgebung von der Europäischen Union vorgeprägt wird.

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind der Garant dafür, dass in ganz Europa flächendeckend über europäische Themen mit den Menschen diskutiert und ihre Anregungen in Entscheidungen miteinbezogen werden. Mit dem Gang zur Wahlurne helfen Sie dem Europäischen Parlament dabei, seine Stellung als Vertretung der Völker Europas gegenüber den Regierungen zu stärken und die parlamentarische Kontrolle der Kommission auszubauen. Ein starkes Parlament mit einer starken demokratischen Legitimation ist Voraussetzung für eine bürgernahe Politik der EU-Institutionen und Mitgliedstaaten. Gerade in der erweiterten Europäischen Union müssen bayerische Abgeordnete ihre Stimme in Straßburg und Brüssel erheben können.

Europa kann nur so stark sein, wie sich seine Bürger für Europa engagieren. Deshalb bitte ich Sie: gehen Sie am 7. Juni zur Wahl und geben Sie dem Kandidaten oder der Kandidatin Ihres Vertrauens ein Mandat für das Europäische Parlament.

Bildung von Briefwahlvorständen zur Europawahl am 07. Juni 2009

Gemäß § 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes, § 7 Nr. 2 der Europawahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBl. S. 15) wird für den Landkreis Cham die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- Bei der Stadt Cham werden 2 Briefwahlvorstände gebil-
- Bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Mitgliedsgemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen und Rettenbach gebildet. Der Markt Falkenstein wird gem. § 7 Nr. 3 Eu-WO mit der Durchführung der Briefwahl betraut.
- Bei der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Mitgliedsgemeinden Tiefenbach und Treffelstein gebildet. Die Gemeinde Tiefenbach wird gem. § 7 Nr. 3 EuWO mit der Durchführung der Briefwahl betraut.
- Bei den übrigen Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises wird **je ein Briefwahlvorstand** gebildet.

Nach § 3 Abs. 3 der oben genannten Verordnung haben die Gemeinden die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter zu ernennen sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen (vgl. § 7 Nr. 1 der Europawahlordnung). Die Gemeinden verständigen das Landratsamt unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht sein sollte.

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch mündlich oder fernmündlich ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Cham, 06.05.2009

Landratsamt Cham Zellner, Landrat

Kreiswahlleiter des Landkreises Cham

Theo Zellner Landrat

This fles

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-202, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de. - Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-cham.de veröffentlicht.



4. Sitzung des Werkausschusses

Am Montag, 11.05.2009, 09:00 Uhr beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 4. Sitzung des Werkausschusses.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

- Zwischenbericht der Kreiswerke Cham für das 2. Halbjahr
- Sanierung Saugbehälter Hauptpumpwerk Neubäu; Ermächtigung zur Auftragsvergabe
- Sanierung Wasserleitung DN 100 in der St 2040, Neunburger Straße, Ortsteil Stamsried; Ermächtigung zur Auftragsvergabe
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 04.05.2009 Landkreis Cham Zellner, Landrat

Jahresabschluss 2007 der Kreiswerke Cham

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.04.2009 den Jahresabschluss 2007 der Kreiswerke festgestellt und die Entlastung für den Jahresabschluss 2007 gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2007 schließt mit folgender Bilanzsumme und Jahresergebnis:

	Bilanzsumme /EUR	Jahresergebnis/EUR
2007	29.775.714.78	1.191.093.07

Der Gewinn wird, dem Kreistagsbeschluss entsprechend auf Die gemessene Jahresentnahme-Menge aus allen Förderanlagen das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 25.05.2009 bis 05.06.2009 bei den Kreiswerken Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham öffentlich aus. Auf die Auslegung wird hingewiesen.

Cham, 06.05.2009 Kreiswerke Cham Knoll, Werkleiter Bekanntgabe des Landratsamts Cham über den Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG, § 3c UVPG:

Zur Sicherung der (öffentlichen) Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser hat die Stadt Waldmünchen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 WHG) für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser aus 02 Tiefbrunnen im Brunnenfeld Geigant und die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 19 WHG) beantragt.

Das Brunnenfeld liegt in den Gemarkungen Geigant und Sinzendorf der Stadt Waldmünchen und in der Gmkg. Obernried der Gemeinde Waffenbrunn. Es umfasst eine Fläche von rd. 101 ha.

Der Zweck des vom Unternehmer beantragten Wasserrechtsverfahrens dient der Sicherstellung der öffentlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung für das eigene Versorgungs-Gebiet in den Ortsteilen Geigant, Rannersdorf, Zillendorf, Hochabrunn, Engelmannsbrunn, Haschaberg, Sinzendorf, Katzbach, Kühnried, Ochsenweid, Beckenhöhle, Häuslarn, Bonholz, Almosmühle, Lodischhof, Eschlmais, Grub, Moosdorf und Prosdorf.

Die beantragte Entnahmemenge an Grundwasser beläuft sich

	für den TBr. 1	für den TBr. 2
. bis zu max.	2,5 1/s	3,5 1/s
- bis zu max.	175 m ³ /d	259 m³/d
- bis zu max.	47.000 m ³ /a	63.000 m ³ /a
- und insgesa	mt aus beiden Brunnen auf b	ois zu max. 6,0 l/s,
_	43	34 m ³ /d 95.000 m ³ /a

betrug:

			Br. 1	Br. 2	gesamt
im Jahr	2004	m^3	27.822	38.705	66.527
im Jahr	2005	m^3	34.569	38.930	73.499
im Jahr	2006	m^3	26 284	39 855	66 139

Nach den vorliegenden Quellschüttungsmessungen liegt für die Grundwassernutzung im beantragten Umfang eine positive Wasserbilanz vor.

Für das Brunnenfeld Geigant soll das bestehende Wasserschutzgebiet, das bisher nur für den Einzugsbereich des TBr. 1 galt, auf beide Brunnenanlagen erweitert und daneben an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Als Schutzzonen sind vorgesehen:

02 Fassungsbereiche (W I)

01 engere Schutzzone (W II) und

01 weitere Schutzzone (W III)

Das Wassereinzugsgebiet des Brunnenfeldes Geigant hat insgesamt ein Ausmaß von rd. 109 ha.

Fassungsbereich/e

Jeder Fassungsbereich hat ein Ausmaß von 10 m x 10 m, also von 100 m².

Engere Schutzzone

Die Engere Schutzzone umfasst einschl. der Fassungsbereiche eine Fläche von 17 ha.

Weitere Schutzzone

Die Weitere Schutzzone umfasst ohne die engere Schutzzone eine Fläche von ca. 92 ha.

Lage der Tiefbrunnen:

- TBr. 1 Fl.Nr. 148 Gmkg. Sinzendorf, Stadt Waldmünchen

- TBr. 2 Fl.Nr. 246/3 Gmkg. Geigant,

Stadt Waldmünchen

Die Grundwasserableitung aus dem TBr. 1 findet bereits seit 1964, also seit 45 Jahren, statt.

Der TBr. 2 wurde in den Jahren 1971/72 abgeteuft. Seitdem wird daraus Grundwasser zutage gefördert (seit etwa 37 Jahren).

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil zum BayWG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 06.05.2009

Landratsamt Cham Altmann, Oberregierungsrätin

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Brunnenfeld Geigant in der Stadt Waldmünchen, Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen vom 30. 4.2009

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGB1 I S. 3245) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGB1 I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GVBI S. 969) folgende **Verordnung**

A. Verordnungs-Neuerlass

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Waldmünchen wird für das Brunnenfeld Geigant in der Stadt Waldmünchen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen,
 - engeren Schutzzone(n),
 - 1 weiteren Schutzzone(n),
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 vom 30.01.2008 sowie dem in Anhang (Anlage 1.2) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 30.01.2008 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5000 maßgebend, der im Landratsamt Cham und in den Gemeindekanzleien Waffenbrunn und Waldmünchen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht. Die Belegenheit der Grundstücke oder Teilgrundstücke in den einzelnen Schutzzonen ergibt sich nach dem Anhang (Anlage 1.3) beigegebenem Flurstücksverzeichnis (Stand: 17.03.2008). Im Zweifelsfall ist der in Abs. 2 bezeichnete Schutzgebietslageplan im Maßstab 1:5.000 vom 30.01.2008 maßgebend.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

./.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

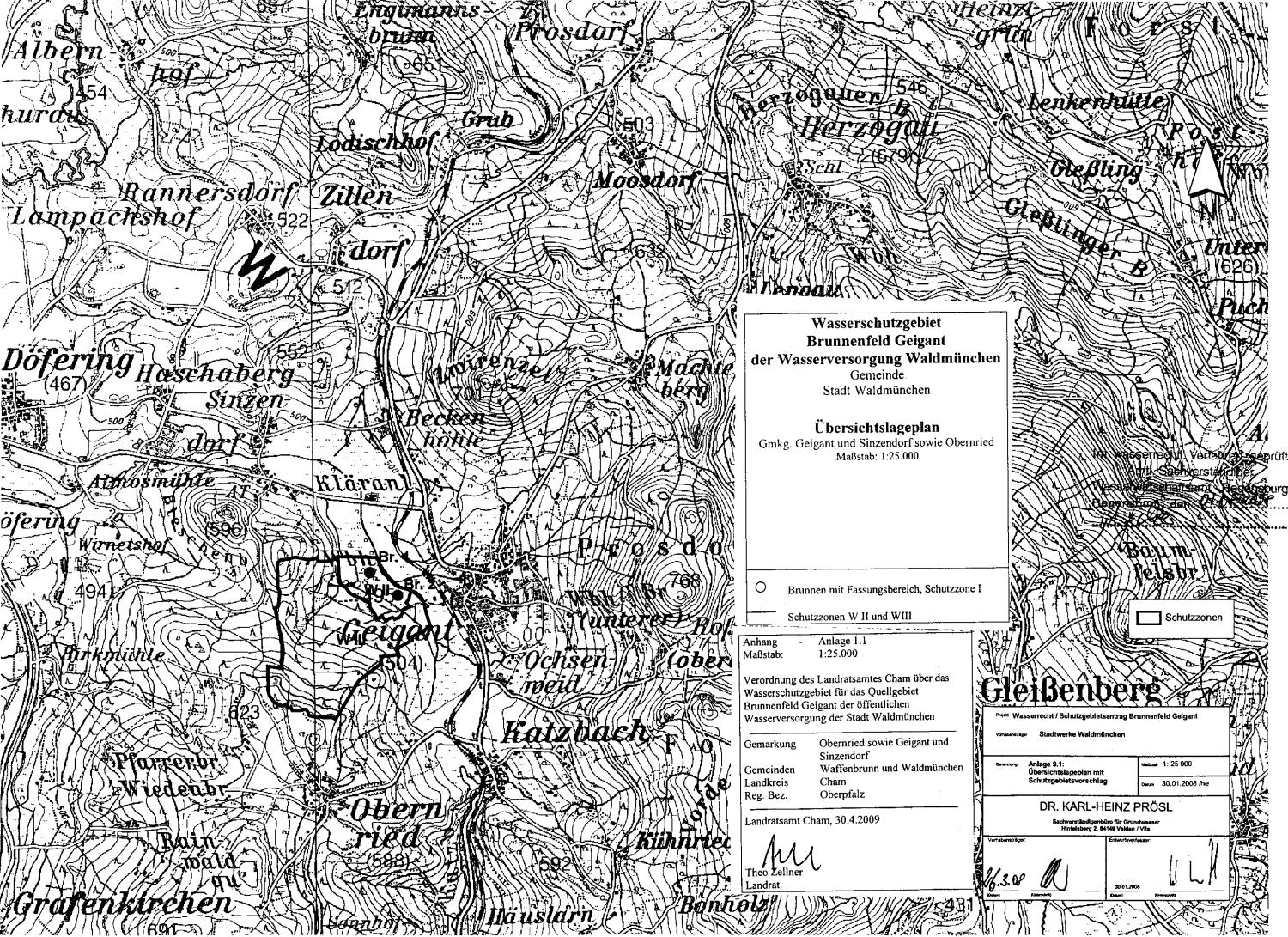
(1) ES	Sinc	in der weiteren	in der engeren			
		Schutzzone	Schutzzone			
1.	entspricht Zone	III	t dan nach Nr. 2 bis 5 zugalassanan Maßnah			
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)					
1.1	- Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche wasserbauliche Veränderungen am Stelzenbach/Sinzenbach	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landforstwirtschaftlichen Nutzung zulässig, nur Grabenräumung bei Beibehaltung der bisherigen Grabensohle, nach vorriger Information der Stadtwerke Waldmünchen				
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Gelän- deauffüllungen	nur zulässig verboten - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird				
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)		verboten			
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenu	intersuchungen bis zu 1 m Tiefe			
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten		verboten			
2.		rdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer				
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefähr- denden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten				
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen zu errich- ten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rah- men von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten			
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten			
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten			
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah- lenschutzverordnung		verboten			

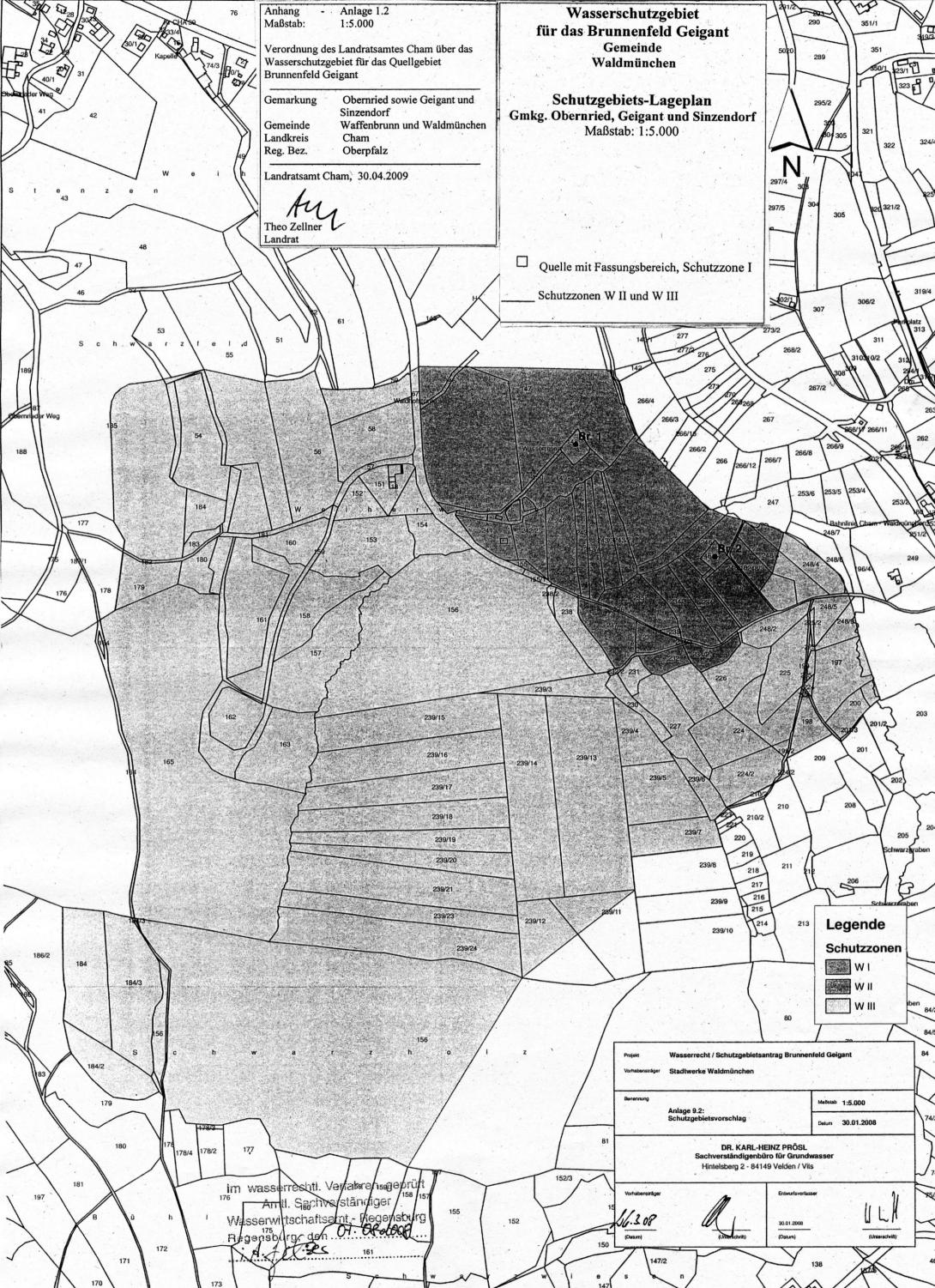
		in der weiteren	in der engeren
	entspricht Zone	Schutzzone III	Schutzzone II
3.	bei Abwasserbeseitigung und		п
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errich- ten oder zu erweitern		verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorüber- gehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Klein- kläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Ver- wertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Ab wasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtig- keit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
4.		mit besonderer Zweckbestimmung, Ha	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II 	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

 $^{^{\}rm 1}$ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errich-		verboten	
	ten oder zu erweitern			
4.3	wassergefährdende aus- waschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.7	Großveranstaltungen durch- zuführen		verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicheheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf	klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forst- wirtschaftlich oder gärtne- risch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfs- gerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen		entfällt	
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt - oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 - oder in eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß Ziff. 3.1 eingeleitet wird	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten	

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.





		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglich- keit der gesamten Anlage einschließ- lich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, fors	stwirtschaftlichen und gärtnerischen Fl	ächennutzungen
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmist- kompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmanbau, - auf Grünland vom 1.11. bis 15.02. (g in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, ittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfrucht- ausgenommen Festmist in Zone III), (ausgenommen Festmist in Zone III),
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fä- kalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekun- därrohstoffdünger oder Mine- raldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Folien- silos bei Siliergut ohne Gärsaft- erwar- tung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächi- ge Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhan- dene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.8	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung		verboten
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	entfällt	
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig für forstliche Pflanzungsarten	
6.12.1 6.12.2	Rodung Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen Flächen bi - unmittelbare Wiederbepflanzung - die Schutzfunktion der Deckschichte ausgenommen bei Kalamitäten	verboten s 5.000 m² unter folgenden Voraussetzungen en/Bodenauflage muss erhalten bleiben
0.13	Nasskonservierung von Rundholz		verboten

Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

B. Aufhebung einer bestehender Verordnung

§ 10 Außer Kraft treten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung des Landratsamtes Waldmünchen vom 04.8.1970 (bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 13 vom 04.9.1970) über die Sicherung des in den – früheren - Gemeinden Geigant und Sinzendorf gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Geigant, in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 18.10.1984) außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 30.04.2009

Landratsamt Cham

Theo Zellner Landrat

Flurstücksverzeichnis

Zone	Fl.Nr.	Gemeinde u. Gemarkun
WI	2.4 677	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WI	246T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	222	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	232	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	233	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	234	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	235	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	237	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	241	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	242	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	245	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	248	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	232/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	234/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	234/3	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	234/3	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	236T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	242/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	243/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	243/3	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	243/4	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	243T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	244T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	246T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	247T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	248/10	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	248/3T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	248/4T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	248/8T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WII	266/3T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII		nchen / Gemarkung Geigant
WIII	198	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	199	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	200	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	224	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	225	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	226	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	227	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	230	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	231	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	238	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	155/1T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	197T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	199/2T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	224/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	225/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	225/3	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	236T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	238/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/11T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/12T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/13	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/14	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/15	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/16	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/17	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/18	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/19	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/20	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/21	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/23	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/24	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/3	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/4	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
11 111	<i>237</i> 17	Gemeinde Waldmunehen / Gemarkung Gelgant

Stand: 17.03.2008

Zone	Fl.Nr.	Gemeinde u. Gemarkun
WIII	239/5	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/6	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	239/7	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	248/2	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	248/3T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	248/4T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	248/5	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	248/8T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WIII	248/9T	Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Geigant
WI	148	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WII		nchen / Gemarkung. Sinzendorf
WII	136T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WII	146T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WII	147T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WII	149	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WII	150	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII		nchen / Gemarkung Sinzendorf
WIII	54	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	56	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	57	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	58	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	151	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	152	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	153	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	154	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	156	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	157	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	158	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	159	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	160	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	161	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	162	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	163	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	165	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII WIII	179 180	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII		Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	181 183	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	184	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	155/1T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	182T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	185T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	55T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII	67T	Gemeinde Waldmünchen / Gmkg. Sinzendorf
WIII		runn / Gemarkung Obernried
WIII	184	Gemeinde Waffenbrunn / Gemarkung Obernried
WIII	156T	Gemeinde Waffenbrunn / Gemarkung Obernried
WIII	164T	Gemeinde Waffenbrunn / Gemarkung Obernried
WIII	184/2	Gemeinde Waffenbrunn / Gemarkung Obernried
WIII	184/3	Gemeinde Waffenbrunn / Gemarkung Obernried

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- -Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- -Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- -das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- -Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- -Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. **mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0.62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0.27 DE)
-	Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0.13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0.4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und g\u00e4rtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):
 - Weinbau
 - -Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - -Gemüseanbau
 - -Zierpflanzenanbau
 - -Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 30.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 17/98 S. 45) geändert am 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 50 S. 157), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommzG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 260.600,-- EUR und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.400,-- EUR

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 224.400,--EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 16 der Verbandssatzung.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,--EUR festgesetzt.

§ 6

Nach § 13 der Verbandssatzung wurde die Verbandsverwaltung der Gemeinde Willmering übertragen. Gemäß den Beschlüssen Nr. 2.1 vom 20.07.1998 und Nr. 8.3 vom 29.09.2001 erhält die Gemeinde Willmering einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3.600,-- € jährlich.

8 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 29.04.2009 Az: 941/85 (2009) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG, Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Willmering, 04.05.2009

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn

Dankerl

Verbandsvorsitzender